

Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt in der Fassung der 16. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt vom 22.06.2022

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO Verkehr) vom 25.08.2014 und § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (NKomVG), jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Taxenverordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Helmstedt haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.
- (3) Die durch diese Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und die in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen innerhalb des Landkreises Helmstedt.
- (4) Fahrten, deren Ziele außerhalb der Grenzen des Landkreises Helmstedt liegen, unterliegen für die Strecke außerhalb der Kreisgrenze nicht dieser Verordnung. Der Fahrgast ist hierauf vor Antritt der Fahrt hinzuweisen; die Beförderungsentgelte können von der Kreisgrenze ab frei vereinbart werden.
- (5) Wird bei Ausführung von Fahrten ein nicht mehr zum Gebiet des Landkreises Helmstedt gehörendes Gebiet durchfahren, um auf direktem oder günstigerem Wege das vom Fahrgast angegebene oder innerhalb des Kreisgebietes liegende Fahrziel zu erreichen, so sind die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte für die gesamte Fahrtstrecke anzuwenden.
- (6) Aufträge für Fahrten auf nicht befestigten Wegen und auf nicht ausreichend vom Schnee geräumten Straßen und Wegen können abgelehnt werden.
- (7) Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 (2) PBefG ist das Gebiet der Stadt, Einheits- oder Samtgemeinde, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz hat.
- (8) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.

§ 2 - Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus
 - a) einem Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe,
 - b) einem etwaigen Entgelt für die Anfahrt zum Besteller,

- c) einem Entgelt für die weitere Fahrleistung,
 - c) etwaigen Zuschlägen und
 - d) einem etwaigen Entgelt für Wartezeiten.
- (2) Die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen nicht über oder unterschritten werden.
 - (3) Ein Abdruck dieser Verordnung ist stets in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
 - (4) Die Anwendung von Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet bedarf der Genehmigung durch den Landkreis Helmstedt.

§ 3 - Entgelt für die Fahrleistung

Das Entgelt für die weitere Fahrleistung berechnet sich nach der zurückgelegten Beförderungsstrecke.

§ 4 - Grundentgelt

- (1) 1a) Grundentgelt 3,90 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 38,46 m oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.
- 1b) Grundentgelt 4,30 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 37,04 m oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.
- (2) In dem Grundentgelt ist neben dem Entgelt für die Bereitstellung der Taxe das Entgelt für die Anfahrt innerhalb des Pflichtgebietes enthalten; es sei denn, weder die Einsteigestelle noch das Beförderungsziel liegen in der Gemeinde/Stadt bzw. bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen außerhalb des Ortsteils, in dem sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet. Bei dieser Betrachtung zählen Emmerstedt und Helmstedt als ein Ortsteil. Gleiches gilt jeweils für Sunstedt, Rottorf und Königslutter sowie Esbeck, Hoiersdorf und Schöningen.

§ 5 - Errechnung des Entgeltes

- (1) Das Beförderungsentgelt beträgt:
 - 1a) Grundentgelt 3,90 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 38,46 m oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.
 - 1b) Grundentgelt 4,30 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 37,04 m oder eine

Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.

- 2) Zuzüglich 0,10 €
bis 3.000 m an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr) für jede angefangene Teilstrecke von 38,46 m.
bis 3.000 m an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr für jede angefangene Teilstrecke von 37,04 m
über 3.000 m für jede angefangene Teilstrecke von 45,45 m
- 3) Zuzüglich eines Anfahrtsentgeltes, wenn weder die Einsteigestelle noch das Beförderungsziel in der Gemeinde/Stadt bzw. bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen außerhalb des Ortsteils liegen, in dem sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet. Bei dieser Betrachtung zählen Emmerstedt und Helmstedt als ein Ortsteil. Gleiches gilt jeweils für Sunstedt, Rottorf und Königslutter sowie Esbeck, Hoiersdorf und Schöningen.
- (2) Der Fahrpreis gemäß Abs. 1 ist unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zu berechnen.
- (3) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Der Fahrpreisanzeiger muss das Beförderungsentgelt so anzeigen, dass beim Einschalten in der Anfangsstellung das Grundentgelt als Mindestfahrpreis erscheint. Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Besteigen der Taxen durch den Fahrgast von der Einsteigestelle ab eingeschaltet werden, ausgenommen bei Wartezeiten (§ 7 der VO) und zu erhebenden Anfahrtsentgelten (§ 5 Abs.2 der VO).“
- (4) Tritt ein Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an, so hat er das Grundentgelt zu entrichten.
Ein entsprechender Hinweis bezüglich des Mindestfahrpreises ist in unmittelbarer Nähe des Fahrpreisanzeigers an geeigneter Stelle, für den Fahrgast sichtbar, anzubringen.

§ 6 - Zuschläge

- (1) Bei der Beförderung von mehr als vier Fahrgästen in einer Taxe mit mehr als vier Fahrgastplätzen wird ein Zuschlag von 5,00 € pro Fahrt erhoben.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung von Gepäck besteht nur, soweit die Verlademöglichkeit der Taxe dafür ausreicht. Ein Gepäckstück (Koffer, Paket und dgl.) im Gewicht bis zu 15 kg ist frei zu befördern. Für die Mitnahme von Gepäck von mehr als 15 kg ist ein Zuschlag von 0,25 €, zu berechnen.
- (3) Für die Beförderung von Tieren (§ 19) beträgt der Zuschlag 0,25 €, Blindenhunde, die blinde Personen begleiten, sind frei zu befördern.
- (4) Die Zuschläge sind auf dem Fahrpreisanzeiger gesondert anzuzeigen.

§ 7 - Entgelt für Wartezeiten

- (1) Wartezeiten sind mit 0,10 € je angefangene 12,86 Sekunden zu berechnen.
- (2) Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt.

Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten.

§ 8 - Fahrpreisanzeiger

Die Errechnung des Entgeltes hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) zu erfolgen (§ 28 der Verordnung über den Bereich von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr -BOKraft -).

Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wieder instand zu setzen und neu eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer als auch dem Taxenfahrer.

Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt, evtl. Zuschlägen und dem evtl. Entgelt für Wartezeiten das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenden Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen (§ 5).

Der Fahrpreisanzeiger ist jeweils innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten einer Änderung bzw. Neufassung der Taxenordnung auf die neuen Tarife umzustellen.

§ 9 - Entrichtung des Beförderungsentgeltes

Das Beförderungsentgelt (§ 2) ist grundsätzlich im Anschluss an die Beendigung der Fahrt zu entrichten. In begründeten Fällen kann das Entgelt in der voraussichtlichen Höhe im Voraus verlangt werden.

Wenn ein Fahrgast nicht über passende Zahlungsmittel verfügt und der Fahrer der Taxe Geldscheine unverhältnismäßig hohen Wertes nicht wechseln kann, ist der Fahrer berechtigt, dem Fahrgast anstelle des Wechselgeldes zunächst eine Gutschrift auszustellen. Diese Gutschrift muss neben der Angabe des Namens und der Anschrift des Taxenunternehmers, des amtl. Kennzeichens, ggfs. der Ordnungsnummer der Taxe, Datum und deutlich lesbare Unterschrift des Fahrers enthalten. Sache des Fahrgastes ist es, das Wechselgeld gegen Einlösen der Gutschrift bei dem Taxenunternehmer abzuholen.

Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs,
2. Tag und Uhrzeit der Beförderung
3. Anzahl der beförderten Personen,
4. Ausgangs- und Endpunkt der Beförderung,
5. Entgelte nach den §§ 4-7 dieser Verordnung.

§ 10 - Verunreinigung und Beschädigung der Taxe

- (1) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxenunternehmer im Falle der Verunreinigung oder Beschädigung der Taxe durch ihn oder die von ihm mitgeführten Sachen in vollem Umfange Schadenersatz zu leisten. Der Taxenunternehmer oder dessen Fahrer kann die Zahlung der ihm voraussichtlich entstehenden Kosten für Reinigung bzw. Reparatur der Taxe sofort vom Fahrgast verlangen, soweit dieser die nötigen Zahlungsmittel bei sich führt. Dabei darf der Taxenunternehmer seine persönlichen Aufwendungen (Fahrkosten, Verdienstausschlag und dgl.) mit berücksichtigen.
- (2) Über den gezahlten Betrag hat der Taxenunternehmer oder dessen Fahrer dem

Fahrgast eine Quittung zu erteilen. Nach einer angemessenen Zeit hat der Taxenunternehmer gegenüber dem Fahrgast den Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten zu erbringen. Der Unterschied zwischen dem gezahlten Betrag und den tatsächlichen Kosten ist sodann vom Fahrgast nachzubezahlen bzw. vom Taxenunternehmer zu erstatten.

§ 11 - Fundsachen

Findet der Fahrgast oder der Fahrer in dem Fahrzeug eine fremde Sache, so hat er diese unverzüglich dem Unternehmer zu übergeben. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Fundsachen dem zuständigen Fundbüro abzuliefern. Dies gilt nicht für Fundsachen im Werte bis zu 10,00 DM, „(nach Umstellung auf den Euro: 5,00 €)“; solche Sachen darf der Unternehmer selbst verwahren. Er ist verpflichtet, sie dem Verlierer, Eigentümer oder sonstigen Berechtigten unverzüglich wieder auszuhändigen, wenn dieser seine Empfangsberechtigung nachweisen kann. Im Übrigen gelten für die Behandlung von Fundsachen die Vorschriften der §§ 965 - 977 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 12 - Bereitstellung der Taxen

- (1) Taxen dürfen im Landkreis Helmstedt nur auf den gekennzeichneten Taxenplätzen ihres Betriebssitzes bereitgestellt werden.

Für das Bereitstellen außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze ist die Erlaubnis des Landkreises Helmstedt einzuholen.

- (2) Außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze ist das Abstellen von Taxen nur erlaubt, wenn das Taxenschild abgenommen oder verdeckt ist.
- (3) Bei privater Benutzung der Taxen ist das Taxitransparent abzunehmen oder zu verdecken.

§ 13 - Kennzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen

- (1) Taxenplätze sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenverkehrsordnung) gekennzeichnet.
- (2) Jeder Taxenfahrer ist berechtigt, seine Taxe auf den gekennzeichneten Taxenplätzen bereitzustellen.
- (3) Die für Taxenplätze festgesetzte Anzahl von Taxen und der gekennzeichnete Bereitstellungsraum dürfen nicht überschritten werden.

§ 14 - Ordnung auf den Taxenplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen, und zwar so, dass sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxen aufzufüllen. Die Taxen auf den Taxenplätzen müssen stets fahrbereit sein.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen frei.
- (3) Ortsfeste Fernmeldeanlagen, die zur Übermittlung von Fahraufträgen eingerichtet sind, müssen allen Taxenunternehmen zugänglich sein. Der erste berechtigte Fah-

rer der in der Reihenfolge ersten Taxe ist verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Die Fahrten sind unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.

- (4) Taxen dürfen auf Taxenplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passanten haben zu unterbleiben.
- (5) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Arbeiten den gesamten Taxenplatz zu befahren und zu reinigen.

§ 15 - Dienstbetrieb und Arbeitszeit

- (1) Der Unternehmer hat geeignete Nachweise über die Arbeitszeiten zu führen, die ein Jahr lang aufzubewahren sind.
- (2) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von Vereinigungen des Taxengewerbes oder vom örtlichen Taxengewerbe gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxen auf allen Taxenplätzen geregelt werden.

Es muss gewährleistet sein, dass stets eine Taxe, die sich in einem ordnungsmäßigen, sauberen und gepflegten Zustand zu befinden hat, dienstbereit ist.

Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen und der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

- (3) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan für alle Taxenplätze aufstellen, wenn die Taxenunternehmer von der Möglichkeit der Abs. 2 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern einzuhalten.
- (5) Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit der Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
- (6) Die Kleidung des Taxenfahrers muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.
- (7) Dem Fahrer ist untersagt, während der Beförderung von Fahrgästen zu rauchen.

§ 16 - Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen können während und unmittelbar nach der Ausführung des Fahrauftrages von ihrer Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Das Abhören fremder Funksprüche darf nicht zu eigenen Beförderungsfahrten ausgenutzt werden.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung sind die Funkgeräte so einzustellen, dass der Fahrgast nicht belästigt wird.
- (4) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 17 - Durchführung des Fahrauftrages

- (1) Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, beim Ein- und Ausladen des Gepäcks und

bei älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.

- (2) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, falls es nötig ist. Auf die Wünsche der Fahrgäste hat er dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeugs unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxenfahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Gegenstände, die über die Wagengumgrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- (4) Kinderwagen sind mitzunehmen, wenn das Fahrzeug hinreichende Verlademöglichkeit bietet.
- (5) Die Aufsicht über die mitgeführten Sachen obliegt dem Fahrgast. Er haftet für jeden Schaden, der durch die mitgenommenen Sachen verursacht wird.

§ 18 - Beförderung von Hunden und Kleintieren

- (1) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Über die Mitnahme entscheidet der Unternehmer.
- (2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.
- (3) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Der Fahrgast hat die mitgeführten Tiere zu beaufsichtigen. Er haftet für alle Schäden, die durch die Tiere verursacht werden.

§ 19 - Pflichtenbelehrung

- (1) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrers nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und dieser Taxenordnung zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrers aktenkundig zu machen.

§ 20 - Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gem. § 61 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 (2) PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 21 - Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt in der Fassung der 15. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt vom 12.12.2018 außer Kraft.